

HAUS + GRUND MÜNCHEN INFORMIERT

„Für Sie recherchiert: Rechtsprechung rund um das Erbrecht

von

convocat GbR, München
www.convocat.de

Eine wichtige Entscheidung hat das Zivilgericht, nämlich das **OLG München, am 23.11.2016** (Az. 20 U 2998/16) getroffen. Der Leitsatz lautet wie folgt:

„Ist in einem Grundstücksübergabevertrag eine bedingte und durch eine Vormerkung gesicherte Rückübertragungsverpflichtung des Erwerbers für bestimmte benannte Fälle vorgesehen und haben die Beteiligten später diesen Rückübertragungsanspruch aufgehoben und die Löschung der Vormerkung beantragt und bewilligt, stellt dieser spätere Verzicht auf das Rückforderungsrecht keine Schenkung im Rechtssinne dar.“

Grund für diese Entscheidung war, dass der Sozialhilfeträger in dieser Löschung eine Schenkung des vormals Berechtigten unterstellt hat und daher auf dieses Geschenk zugreifen wollte. Das OLG hatte sich also mit den Regelungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zu beschäftigen, sah darin aber keinen Schenkungstatbestand. Diese Entscheidung ist richtig:

Die Voraussetzungen eines Rücktritts, also der Eintritt der Bedingung, lagen unbestritten im Zeitpunkt der Aufgabe nicht vor. Aus diesem Grund hat der Berechtigte also ein Recht aufgegeben, das aber im Zeitpunkt des Verzichts nicht zu einer Verminderung des Vermögens geführt hat. Aus diesem Grund liegt auch kein schenkungsteuerlicher Tatbestand vor. Eine andere Beurteilung ergibt sich bei Verzicht des vorbehaltenen Nießbrauchs. Hier ist der Nießbrauch von Anfang an entstanden, der Verzicht wird daher immer „zu einer Verminderung des Vermögens“ führen.

Grundsätzlich sei aber darauf hingewiesen, dass mit der Löschung von vereinbarten und eingetragenen Rechten sorgsam umgegangen werden soll „Pacta sunt servanda“ – die Verträge sind wie vereinbart zu erfüllen. Je weniger eine Erfüllung erfolgt, desto eher wird man einen Fremdvergleich ablehnen und daher zu der vorgenannten Regelung des § 42 AO gelangen.

Eine Entscheidung über die Frage der Abzugsfähigkeit von sogenannten Vorfälligkeitszinsen wurde vom **FG Münster vom 12.04.2018 (Az. 3 K 3662/16)** anders entschieden als vom **FG Köln (Urteil vom 05.02.2009, Az. 9 K 204/07)**. Aus diesem Grund ist gegen dieses Urteil des FG Münster Revision beim **BFH** eingelegt (**Az. II R 17/18**).

Die Erben einer Erblasserin waren zunächst unbekannt. Aus diesem Grund hatte das zuständige Nachlassgericht eine Nachlasspflegerin bestellt. Diese veräußerte mit Genehmigung des Nachlassgerichts vier Grundstücke. Mit dem Erlös wurden die auf diesen Grundstücken lastenden Verbindlichkeiten zurückbezahlt. Hierbei fielen Vorfälligkeitszinsen an. Das FG Münster hat diese Zinsen als sogenannte „Nachlassregelungskosten“ anerkannt und damit den Abzug im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG zugelassen. In der Entscheidung des FG Köln wurden diese Kosten nicht zugelassen. Der BFH ist nunmehr in der Pflicht, eine einheitliche Entscheidung zu treffen.

Auch im Bereich der Ertragsteuern hat der **BFH**, das höchste deutsche Finanzgericht in seiner Entscheidung vom **13.03.2018 (Az. IX R 22/17)** wie folgt Stellung genommen: Soweit ein Nießbrauchberechtigter einen Erhaltungsaufwand über mehrere Jahre verteilt und damit die Regelung des § 82 b EStDV genutzt hat, kann der noch nicht geltend gemachte Erhaltungsaufwand nach dem Wegfall des Nießbrauchs nicht vom Eigentümer übernommen werden.

convocat GbR, München
www.convocat.de